Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/5659

13. 06. 86

Sachgebiet 312

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Fritsch, Mann und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Doppelbestrafung

A. Problem

Entgegen der Ratio des Artikels 103 Abs. 3 des Grundgesetzes, der die mehrmalige Bestrafung wegen derselben Tat verbietet, können Straftaten, die im Ausland bereits abgeurteilt oder sogar durch Freispruch erledigt wurden, in der Bundesrepublik Deutschland erneut verfolgt werden (§ 153c StPO).

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Privilegierung derjenigen Beschuldigten vor, die bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtskräftig freigesprochen oder deren Bestrafung abgeschlossen wurde. Ebenfalls in einem neu einzufügenden § 153d StPO soll die Verfolgung derjenigen Taten zulässig bleiben, die im Nicht-EG-Ausland justiziell behandelt wurden, wenn die dortige Strafverfolgung in krassem Mißverhältnis zu der im Inland zu erwartenden steht.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Die Entlastung der Strafverfolgungsorgane dürfte — wenn auch geringfügige — Einsparungen für die Länderhaushalte zur Folge haben.

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Doppelbestrafung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129 ber. S. 650), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 153c wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 aufgehoben.

   b) In Absatz 3 werden die Worte „des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und des Absatzes 2" durch die Worte „der Absätze 1 und 2" ersetzt.

2. Folgender neuer § 153d wird eingefügt:

   „§ 153d

   (1) Die Staatsanwaltschaft sieht von der Verfolgung von Straftaten ab, wenn wegen der Tat bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft

   1. der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen worden ist,

   2. die Bestrafung bereits beschlossen war oder

   3. ein Teil der Strafe vollstreckt oder erlassen war und die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der bereits vollstreckten oder erlassenen nicht erheblich ins Gewicht fiele.

   (2) Im Falle einer laufenden Bewährung gilt die Bestrafung als abgeschlossen (Absatz 1), soweit sie nicht vom zuständigen Gericht widerrufen ist.

   (3) War es wegen der Tat zu einer Strafverfolgung in einem Land außerhalb der Europäischen Gemeinschaft gekommen, so kann die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung einleiten oder fortsetzen, wenn die dortige Strafverfolgung wegen der Tat in krassem Mißverhältnis zu der im Inland zu erwartenden stand."

3. Der bisherige § 153d wird § 153e, der bisherige § 153e wird § 153f.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. die Verfolgung oder Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt, auf Grund eines deutschen Straffreiheitsgesetzes es ausgeschlossen ist oder ein Prozeßhindernis im Sinne des § 153 d StPO vorliegt."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1986

Fritsch
Mann
Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Nach geltendem Recht sind Ausländer und Deutsche, gegen die im Ausland die Strafverfolgung wegen einer Tat abgeschlossen war, im Inland nochmals anzuklagen und abzuurteilen, wenn und soweit dem deutschen Strafanspruch durch die Strafverfolgung im Ausland noch nicht Genüge getan war. Die im Ausland bereits erlittene Bestrafung wird dann gemäß § 51 Abs. 3 StGB lediglich der Höhe nach angerechnet.

Aber auch in den Fällen, in denen im Ausland eine Strafe verbüßt wurde, die mit der im Inland zu erwartenden im Ausmaß übereinstimmte, oder gar in denen der Beschuldigte freigesprochen wurde, kann die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung wegen derselben Tat aufnehmen (§ 153c Abs. 1 Nr. 3 StPO). Das dergestalt ausformulierte Opportunitätsprinzip soll den Inhalt des Artikels 53 Abs. 1a des Europäischen Übereinkommens über die internationale Gültigkeit von Strafurteilen, wonach ein Freispruch im Ausland jede Strafverfolgung oder -vollstreckung im Inland hindern soll, berücksichtigen. Während das geltende Recht die Auslieferung eines Ausländers verbietet, wenn die Tat in der Bundesrepublik Deutschland bereits abgeurteilt — bzw. anderweitig erledigt — wurde (§ 9 Nr. 1 IRG), behält es sich eine erneute Bestrafungsmöglichkeit selbst dann vor, wenn im Ausland bereits die Strafe vollstreckt wurde.

Artikel 103 Abs. 3 des Grundgesetzes spricht ein generelles Verbot der Doppelbestrafung aus: („Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden"). So notwendig dem Grundsatz, daß ausländische Urteile generell keinen Verbrauch deutscher Strafklage bewirken, gefolgt werden muß, um dem souveränen Staat die Möglichkeit zu bewahren, auf eigenem Hoheitsgebiet ein Höchstmaß an materieller Gerechtigkeit zu verwirklichen, so dringend sind entsprechende Korrekturen vor dem Hintergrund des Artikels 103 Abs. 3 GG zu sehen und auf ein Mindestmaß zu beschränken, denn das Grundgesetz spricht im Spannungsfeld der verfassungsrechtlichen Prinzipien „Materielle Gerechtigkeit" einerseits und „Rechtssicherheit des Menschen" andererseits zugunsten der Rechtssicherheit ein Verbot der Doppelbestrafung, ja bereits jeder nochmaligen Verfolgung, aus.

Die gegenwärtige Rechtspraxis steht im Widerspruch zum wohlverstandenen Geist des Grundgesetzes.

In einer Zeit vorangeschrittener europäischer Integration erscheint die Doppelbestrafung darüber hinaus als überholt. Der im Ausland bereits Abgeurteilte rechnet nicht mehr mit einer derartigen Demonstration des unbeschränkten, nationalen, staatlichen Strafanspruches, ihn trifft die erneute Strafverfolgung überraschend. Es gilt daher dem Grundrecht aus Artikel 103 Abs. 3 GG weitergehend als bisher Geltung zu verschaffen.

Für den Bereich der Europäischen Gemeinschaft als strafendem Ausland sollte dabei auf eine erneute Strafverfolgung ersatzlos verzichtet werden.

Bezüglich des Nicht-EG-Auslandes steht für absolute Ausnahmefälle ein Korrektiv zur Verfügung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a

§ 153c StPO knüpft an das Vorliegen einer Auslandsstraftat an. Lediglich die Nummer 3 des Absatzes 1 läßt die Frage des Tatorts offen. Nach einhelliger Meinung gilt daher die systematische Einordnung der Nummer 3 des Absatzes 1 in den Zusammenhang von § 153c als verfehlt. Aus diesem Grund und um die abgestufte Differenzierung innerhalb abgeschlossener ausländischer Strafverfahren zu verdeutlichen, wird das Verbot einer Doppelverfolgung in einer eigenen Vorschrift (§ 153d) geregelt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Änderung ist notwendige Folge der Streichung von § 153c Abs. 1 Nr. 3.

Zu Nummer 2

Durch die Einführung des Legalitätsprinzips läßt der vorgeschlagene § 153d bezüglich der Frage, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden soll, kein Ermessen zu. Mit dem völligen Verzicht auf die Option der Nachbestrafung eines bereits im EG-Ausland Freigesprochenen oder Abgestraften wird — neben der oben genannten Verpflichtung aus Artikel 103 Abs. 3 GG — einer fortgeschrittenen und im Bewußtsein der bundesrepublikanischen Bevölkerung verankerten europäischen Integration Rechnung getragen. Da innerhalb der EG keine erheblichen Unterschiede bei der Benennung strafbewährter Unrechtstatbestände bestehen, sind die Ergebnisse ausländischer Strafgerichte für die inländische Justiz bindend. Dies gilt insbesondere, wenn der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, oder die Bestrafung im Ausland abgeschlossen war.

Nummer 3 des Absatzes 1 fordert, daß die im Ausland verbüßte Strafe in etwa der im Inland zu erwartenden — für deren Berechnung von der Zweidrittelregelung des § 57 Abs. 1 StGB auszugehen ist

— entspricht. So ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens immer dann abzusehen, wenn einem Strafanspruch durch die Auslandsbestrafung im wesentlichen Genüge getan war. Nur dies entspricht der Ratio des Artikels 103 Abs. 3 GG, der den einzelnen bereits vor jeder erneuten strafrechtlichen Ermittlung wegen derselben Sache schützt.

Die neue Regelung enthält sich einer Einbeziehung der Fälle, in denen es zu einem ausländischen Urteil nicht kam, weil das Verfahren vorher eingestellt wurde, denn auch den Einstellungen bundesdeutscher Gerichte kommt nur in wenigen Fällen die Wirkung eines Prozeßhindernisses zu.

Absatz 2 stellt klar, daß auch die laufende Bewährung als abgeschlossene Bestrafung im Sinne von Absatz 1 gilt, solange sie nicht vom zuständigen Gericht widerrufen wurde. Das staatsanwaltschaftliche Eingreifen in die laufende Bewährung wäre unter spezialpräventiven Gesichtspunkten unerwünscht.

Absatz 3 bezieht auch die Strafverfolgung im Nicht-EG-Ausland in die vorher genannten Regelungen mit der Maßgabe ein, daß ein krasses Mißverhältnis zwischen der Strafverfolgung im Ausland und der im Inland zu erwartenden nicht besteht. Die Vorschrift bezieht sich auf die Fälle, in denen etwa unterschiedliche Verfahrensordnungen eine angemessene Strafverfolgung in dem betreffenden Land verhindern oder gar vereiteln. Ist dies der Fall, so gilt für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wieder das Opportunitätsprinzip für die in § 153c erfaßten Fälle.

Die Formulierung „stand" in Absatz 3 stellt klar, daß die ex ante Beurteilung maßgeblich ist, und schließt eine Ergänzungs- oder Vervollständigungsanklage aus, die Artikel 103 Abs. 3 GG verbietet.

Zu Nummer 3

Die bisherigen §§ 153 d und 153 e rücken als Folge der Einfügung nach.

Mit der Änderung des § 9 Nr. 2 des IRG wirkt das Prozeßhindernis des § 153 in der vorgeschlagenen Fassung als Auslieferungshindernis für die Fälle, in denen auch die bundesdeutsche Gerichtsbarkeit begründet ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333